

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten



Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

17

Beilage(n)

Keine Beilage

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

**Hinweise**

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosser Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

**Die Experten/innen**

**Datum**

**Unterschriften**

Experte/in 1

Experte/in 2

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 1: Arbeitsmarktliche Massnahmen (5 Punkte)**

**Ausgangslage**

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen sind Instrumente zur Verhütung von drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit. Als solche sind sie Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt.

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- | richtig                             | falsch                              |   |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | Arbeitsmarktliche Massnahmen werden von den Arbeitslosenkassen bewilligt oder angewiesen.   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | Auch Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, können unter bestimmten Bedingungen an gewissen arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | Ausbildungszuschüsse werden Personen, die bereits einen Abschluss einer Hochschule haben, nicht gewährt.  |
| <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | Personen, die selbstverschuldet arbeitslos wurden, können sofort nach Anmeldung Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit geltend machen.  |
| <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | Spesen im Zusammenhang mit bewilligten Kursen, wie z.B. Reise- oder Verpflegungsspesen, werden nur von den öffentlichen Arbeitslosenkassen zurückerstattet.       |

*Korrekturhinweis: pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 2: Vermittlungsfähigkeit (6 Punkte)**

**Ausgangslage**

Die Vermittlungsfähigkeit ist eine wichtige Anspruchsvoraussetzung. Damit ein Anspruch auf Taggelder besteht, muss die versicherte Person während der Arbeitslosigkeit vermittlungsfähig sein.

**Aufgabe 2.1 (2 Punkte)**

Geben Sie alle Elemente an, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine versicherte Person als vermittlungsfähig qualifiziert werden kann.

**Lösungsvorschlag**

- *bereit sein (subjektives Element) (½ Punkt)*
- *in der Lage sein (objektives Element) (½ Punkt)*
- *berechtigt sein (juristisches Element) (½ Punkt)*
- *und die Bereitschaft zur Teilnahme an Eingliederungsmassnahme (½ Punkt)*

**Aufgabe 2.2 (2 Punkte)**

Nach welchen Kriterien wird die Vermittlungsfähigkeit von behinderten Personen beurteilt?

**Lösungsvorschlag**

*Die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit einer behinderten Person erfolgt durch eine Prüfung der Vermittlungsfähigkeit (a) unter Berücksichtigung der Behinderung (1 Punkt) und (b) unter Berücksichtigung der ausgeglichenen Arbeitsmarktlage (1 Punkt).*

**Aufgabe 2.3 (2 Punkte)**

Nennen sie zwei Beispiele, weshalb eine versicherte Person als nicht vermittlungsfähig gilt.

**Lösungsvorschlag**

*Fehlende Kinderbetreuung; eingeschränkte Verfügbarkeit; Vordisposition; keine Arbeitsbewilligung; gesundheitlich nicht in der Lage zu arbeiten; mehrmals den Weisungen der kantonalen Amtsstelle/RAV nicht nachgekommen (etc.) (jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte)*

*Korrekturhinweis: Es sind auch andere Lösungen möglich*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 3: Ferien während der Arbeitslosigkeit (5 Punkte)**

**Ausgangslage**

Auch während der Arbeitslosigkeit können Ferien bezogen werden. Dabei müssen aber bestimmte Voraussetzungen und Pflichten erfüllt werden.

**Aufgabe**

Ergänzen Sie die folgenden Aussagen mit dem zutreffenden Begriff oder der zutreffenden Zahl.

- 3.1 Elisabeth Bürgi fragt bei der Arbeitslosenkasse nach, ob es möglich wäre, dass sie für eine bestimmte Zeit bezahlte Ferien beziehen könne, auch wenn sie beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet sei. Die Arbeitslosenkasse antwortet ihr, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen \_\_\_\_\_ (Begriff) Tage beziehen könne. Hierfür sei aber erforderlich, dass sie eine gewisse Anzahl an kontrollierten Tagen zurückgelegt habe.
- 3.2 Elisabeth Bürgi gibt an, dass sie bisher 110 Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit hinter sich habe. Darauf antwortet die Kasse, bei dieser Sachlage bestünde ein Anspruch auf \_\_\_\_\_ (Anzahl) Tage «Ferien».
- 3.3 Elisabeth Bürgi fragt nach und will wissen, ob sie die 110 Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit richtig berechnet habe, denn sie habe ja zu Beginn ihres Taggeldbezugs 15 Wartetage bestehen müssen. Diese habe sie nicht eingerechnet. Die Arbeitslosenkasse kontrolliert das Dossier und sieht, dass Elisabeth Bürgi tatsächlich 15 Wartetage bestanden und danach 110 Taggelder bezogen hat. Die Kasse antwortet ihr, dass sie damit \_\_\_\_\_ (Anzahl) Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit zurückgelegt habe und somit Anspruch auf \_\_\_\_\_ (Anzahl) Tage «Ferien» habe.
- 3.4 Die Arbeitslosenkasse macht Frau Bürgi darauf aufmerksam, dass sie ihre Ferien \_\_\_\_\_ (Anzahl) Tage im Voraus der zuständigen Amtsstelle melden müsse.

**Lösungsvorschlag**

- 3.1 Elisabeth Bürgi fragt bei der Arbeitslosenkasse nach, ob es möglich wäre, dass sie für eine bestimmte Zeit bezahlte Ferien beziehen könne, auch wenn sie beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet sei. Die Arbeitslosenkasse antwortet ihr, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen **kontrollfreie (1 Punkt)** Tage beziehen könne. Hierfür sei aber erforderlich, dass sie eine gewisse Anzahl an kontrollierten Tagen zurückgelegt habe.
- 3.2 Elisabeth Bürgi gibt an, dass sie bisher 110 Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit hinter sich habe. Darauf antwortet die Kasse, bei dieser Sachlage bestünde ein Anspruch auf **5 (1 Punkt) Tage** «Ferien».
- 3.3 Elisabeth Bürgi fragt nach und will wissen, ob sie die 110 Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit richtig berechnet habe, denn sie habe ja zu Beginn ihres Taggeldbezugs 15 Wartetage bestehen müssen. Diese habe sie nicht eingerechnet. Die Arbeitslosenkasse kontrolliert das Dossier und sieht, dass Elisabeth Bürgi tatsächlich 15 Wartetage bestanden und danach 110 Taggelder bezogen hat. Die Kasse antwortet ihr, dass sie damit **125 (1 Punkt)** (Anzahl) Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit zurückgelegt habe und somit Anspruch auf **10 (1 Punkt)** (Anzahl) Tage «Ferien» habe.
- 3.4 Die Arbeitslosenkasse macht Frau Bürgi darauf aufmerksam, dass sie ihre Ferien **14 (1 Punkt)** (Anzahl) Tage im Voraus der zuständigen Amtsstelle melden müsse.

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 4: Wartezeiten (4 Punkte)**

**Ausgangslage**

Als Wartetage bezeichnet man die Zeit vor der ersten Taggeldzahlung. Sie sind abhängig vom versicherten Verdienst und von Unterhaltungspflichten gegenüber Kindern. Neben den allgemeinen Wartetagen gibt es aber auch besondere Wartetage.

**Frage**

Welche der unten aufgeführten Antworten sind richtig? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Es ist nur eine Antwort richtig.

4.1 Wie viele allgemeine Wartetage muss eine versicherte Person mit einem 7-jährigen Kind und einem versicherten Verdienst von CHF 12'350.00 bestehen? (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- 0 Wartetage
- 5 Wartetage
- 10 Wartetage
- 20 Wartetage

4.2 Wie viele allgemeine und/oder besondere Wartetage sind insgesamt zu bestehen, wenn eine Mutter eines 5-jährigen Kindes infolge ihres Studiums von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit ist und Anspruch auf Taggelder hat? (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- 0 Wartetage
- 10 Wartetage
- 90 Wartetage
- 120 Wartetage

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

4.3 Wie viele allgemeine Wartetage sind zu bestehen, wenn keine Unterhaltspflichten bestehen und der versicherte Verdienst CHF 3'050.00 beträgt. (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- 0 Wartetage
- 5 Wartetage
- 10 Wartetage
- 15 Wartetage

4.4 Wie viele allgemeine und/oder besondere Wartetage sind insgesamt zu bestehen im Fall einer versicherten Person ohne Unterhaltspflichten, die infolge Krankheit von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist und deren versicherter Verdienst anhand des höchsten Pauschalansatzes (CHF 3'320.00) festgelegt wurde? (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- 0 Wartetage
- 5 Wartetage
- 10 Wartetage
- 120 Wartetage

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 5: Schlechtwetter- und Kurzarbeitsentschädigung (7 Punkte)**

**Ausgangslage**

Die Schlechtwetter- und die Kurzarbeitsentschädigung tragen dazu bei, dass Arbeitsverhältnisse nicht gekündigt werden.

**Aufgabe 5.1 (1 Punkt)**

An wen werden die Schlechtwetter- und die Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt?

**Lösungsvorschläge**

*Sie werden direkt den betroffenen Arbeitgeber ausbezahlt. (1 Punkt)*

**Aufgabe 5.2 (3 Punkte)**

Bei welcher Vollzugsstelle müssen die Schlechtwetter- und die Kurzarbeitsentschädigungen gemeldet werden? Welche Fristen sind bei der Meldung jeweils zu beachten?

**Lösungsvorschläge**

*Kantonale Amtsstelle (1 Punkt)*

*Die SWE muss spätestens am 5. Tag des Folgemonats gemeldet werden (1 Punkt)*

*Die KAE muss 10 Tage im Voraus gemeldet werden (1 Punkt)*

**Aufgabe 5.3 (1 Punkt)**

Besteht bei der Schlechtwetter- und der Kurzarbeitsentschädigung eine freie Kassenwahl?

**Lösungsvorschläge**

*Ja, die Arbeitgeber können die Kasse frei wählen (max. 1 Punkt)*

**Aufgabe 5.4 (2 Punkte)**

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber, wenn er eine Schlechtwetter- oder eine Kurzarbeitsentschädigung geltend machen will? Nennen sie zwei Pflichten.

**Lösungsvorschläge**

*Er muss die Löhne am ordentlichen Zahltermin vorfinanzieren (1 Punkt) und er muss die Karenztage übernehmen (1 Punkt).*

*Korrekturhinweis: Es sind auch andere Antworten korrekt (Sozialversicherungen voll abrechnen, Auskunfts- und Meldepflicht usw.)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 6: Zwischenverdienst (5 Punkte)**

**Ausgangslage**

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, welches die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Das Instrument des Zwischenverdienstes bezweckt, die Annahme von Arbeit zu fördern und beinhaltet verschiedene Besonderheiten.

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- | richtig                             | falsch                              |  |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | Ein Zwischenverdienst muss den orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen entsprechen.  |
| <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | In allen Fällen besteht ein Anspruch auf maximal 12 Monate Kompensationszahlungen.   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | Als Verdienstausschluss gilt in der Regel die Differenz zwischen dem erzielten Einkommen für die betreffende Arbeit und dem versicherten Verdienst.  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | Die Kompensationszahlung beträgt durchschnittlich CHF 2'800.00 bei einer versicherten Person, die einen versicherten Verdienst von CHF 7'500.00 bei einem Taggeldansatz von 70% hat und einen Zwischenverdienst von monatlich CHF 3'500.00 aufnimmt. |
| <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | Einer der Vorteile des Zwischenverdienstes liegt darin, dass die versicherte Person während der Ausübung des Zwischenverdienstes gegenüber dem RAV keine Kontrollpflichten erfüllen muss.  |

*Korrekturhinweis: pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.*

Erzielte Punkte:



**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 7: Arbeitslosenentschädigung / Rahmenfristen / versicherter Verdienst (19 Punkte)**

**Sachverhalt**

Elena Huber, geboren am 22.01.1992, ist Mutter eines 7-jährigen Kindes. Sie hatte sich im Jahr 2020 von ihrem Ehemann getrennt. Seit dem Jahr 2012 arbeitete sie für das Unternehmen Verola AG (Pensum 100%). Wegen der Kindererziehung kündigte sie ihre Stelle bei der Verola AG per 30.11.2019. Am 03.05.2022 meldete sie sich beim RAV/Wohngemeinde zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Sie ist auf der Suche nach einer Vollzeitbeschäftigung.

Elena Huber hat während der letzten 12 Monate bei der Verola AG folgendes Einkommen (in CHF) erzielt:

Monat	Monatslohn	Anteil 13. Monatslohn	Spesen AHV-pflichtig	Spesen nicht AHV-pflichtig	Provision AHV-pflichtig
Nov 19	8400	699.70	250	190	1250
Okt 19	8400	699.70	250	180	800
Sep 19	8400	699.70	250	180	1000
Aug 19	8400	699.70	250	180	5000
Jul 19	8400	699.70	250	180	4300
Jun 19	8300	691.40	250	180	1500
Mai 19	8300	691.40	250	180	750
Apr 19	8300	691.40	250	180	3500
Mär 19	8300	691.40	250	180	3500
Feb 19	8300	691.40	250	180	1200
Jan 19	8300	691.40	250	180	700
Dez 18	8200	683.05	230	180	1500

**Aufgabe 7.1 (5 Punkte)**

Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für die Beitragszeit? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

**Lösungsvorschlag**

*RFB dauert vom 03.05.2018 (1 Punkt) bis 02.05.2022 (1 Punkt)*

*Die Rahmenfrist für die Beitragszeit kann infolge Erziehungszeit um 2 Jahre verlängert werden (1 Punkt), da sie ein Kind unter 10 Jahren hat (1 Punkt).*

*Art. 9b Abs. 2 (1 Punkte – nur bei vollständiger Nennung)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 7.2 (1 Punkt)**

Weshalb hat Elena Huber Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

**Lösungsvorschlag**

*Die Mindestbeitragszeit ist erfüllt oder die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt (max. 1 Punkt)*

**Aufgabe 7.3 (4 Punkte)**

Bestimmen Sie den (monatlichen) versicherten Verdienst sowie das Bruttotaggeld. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

*Versicherter Verdienst: CHF 11'640.00 (1 Punkt)*

*Berechnung:*

*Durchschnittslohn 6 Monate = CHF 11'640.00*

*Durchschnittslohn 12 Monate = CHF 11'359.00 (wenn korrekter Vergleich 6/12 Monate = 1 Punkt)*

*Taggeld: CHF 11'640.00 : 21.7 x 80% (1 Punkt) = CHF 429.10 (1 Punkt)*

*Korrekturhinweis: Folgefehler berücksichtigen*

**Aufgabe 7.4 (3 Punkte)**

Wie viele Taggelder kann Elena Huber während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug maximal beziehen? Wie viele und welche Wartetage hat sie zu Beginn des Leistungsbezugs zu bestehen? Geben Sie die exakte Bezeichnung der Wartetage an.

**Lösungsvorschlag**

*400 Taggelder (1 Punkt)*

*5 allgemeine Wartetage (2 Punkte) = ohne allgemein nur 1 Punkt*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Während der Arbeitslosigkeit erleidet Elena Huber am 07.06.2022 einen Unfall. Sie wird von ihrem Arzt vom 07.06.2022 bis 08.06.2022 zu 100% arbeitsunfähig geschrieben.

**Aufgabe 7.5 (2 Punkte)**

Wer bezahlt während der Arbeitsunfähigkeit das Taggeld? Begründen Sie ihre Antwort.

**Lösungsvorschlag**

*Das Taggeld wird durch die Arbeitslosenkasse bezahlt (1 Punkt), da die Unfallversicherung den Unfalltag und die 2 Tage nach dem Unfall nicht bezahlt (Karenztage) (1 Punkt).*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Erweiterung des Sachverhalts**

Im Monat Juli 2022 weist die RAV-Beraterin Elena Huber eine zumutbare Vollzeitstelle zu. Die Stelle wird von Elena Huber jedoch abgelehnt. Auf Nachfrage, weshalb sie die Stelle abgelehnt habe, macht sie keine Angaben.

**Aufgabe 7.6 (4 Punkte)**

Welche Vollzugsstelle wird eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Ablehnung einer zumutbaren Stelle verfügen müssen? Wie ist das Verschulden der Versicherten zu qualifizieren? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

**Lösungsvorschlag**

*Die Einstellung erfolgt durch die Kantonale Amtsstelle (RAV ist auch korrekt) (1 Punkt).*

*Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG und Art. 30 Abs. 2 AVIG (1 Punkt – nur bei vollständiger Nennung)*

*Die Einstellung erfolgt im schweren Verschulden (1 Punkt)*

*Art. 45 Abs. 4 Bst. b AVIV (1 Punkt – nur bei vollständiger Nennung)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 8: Kurzarbeits- und Insolvenzentschädigung (16 Punkte)****Sachverhalt**

Ingrid Tengelmann führt in Ascona ein Unternehmen mit dem Namen Tengelmann Hair-fair GmbH. Das Unternehmen ist spezialisiert auf das Haarschneiden und kosmetische Dienstleistungen. Zudem werden kosmetische Produkte zum Verkauf angeboten. Im Unternehmen sind folgende Mitarbeitende tätig:

<b>Mitarbeiter/in</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Stellung im Betrieb</b>
Ingrid Tengelmann	14.02.1968	Geschäftsführerin und alleinige Inhaberin
Tamara Glanzmann	28.04.1978	Buchhalterin
Jimmy Ochsenknecht	02.09.1993	Coiffeur und Kosmetiker
Giorgio Pompeiro	31.07.2000	Coiffeur (Grenzgänger, wohnhaft in Italien)
Sabine Pallotta	05.07.2003	Lernende Coiffeuse
Graziella Stramm	02.01.1957	Aushilfe

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der vom Bundesrat ausgesprochenen «ausserordentlichen Lage» musste das Unternehmen am Montag, 16.03.2020, den Betrieb vorübergehend schliessen. Die Geschäftstätigkeit konnte am 27.04.2020 wiederaufgenommen werden. Dank der Covid-19 Verordnung konnte das Unternehmen rasch und unkompliziert Kurzarbeitsentschädigung beziehen.

**Aufgabe 8.1. (4 Punkte)**

Nennen Sie in Stichworten vier grundsätzliche Änderungen, welche aufgrund der Covid-19 Pandemie in der Kurzarbeit ab März 2020 eingeführt worden sind. (Hinweis: Nur die ersten vier Antworten werden bei der Korrektur berücksichtigt).

**Lösungsvorschlag**

- *Das Abrechnungsverfahren wurde geändert (vom ordentlichen in das summarische Verfahren)*
- *Die bezugsberechtigten Mitarbeitenden wurden erweitert (Lernende, AG-ähnliche, Mitarbeitende auf Abruf usw.)*
- *Die Voranmeldefrist wurde aufgehoben*
- *Die Karenzfrist (Karenztage) wurde aufgehoben*
- *Die Bezugsdauer wurde verlängert (von 12 auf 24 Monate während der RFL)*
- *Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent*

*Es sind noch diverse andere Nennungen korrekt (Mehrstunden wurden nicht aufgerechnet, Bewilligungsdauer wurde verkürzt, höhere KAE für geringere Einkommen usw.)*

*(Je korrekter Nennung = 1 Punkt. Nur die ersten vier Antworten werden bewertet)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 8.2 (1 Punkte)**

Was hat sich während der Pandemie (Covid-19 Verordnung) in Bezug auf die freie Kassenwahl bei der Kurzarbeit geändert?

**Lösungsvorschlag**

*Es gab keine Änderung bezüglich der freien Kassenwahl (1 Punkt)*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Nach der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs sank der Umsatz stetig. In der Folge musste das Unternehmen per 01.02.2022 Konkurs anmelden.

**Aufgabe 8.3 (4 Punkte)**

Für welche der obgenannten Mitarbeitenden besteht kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung? Begründen sie Ihren Entscheid.

**Lösungsvorschlag**

*Ingrid Tengelmann (1 Punkt) = Inhaberin/arbeitgeberähnliche Person (1 Punkt)*

*Graziella Stamm (1 Punkt) = Pensioniert nach AHVG (1 Punkt)*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Jimmy Ochsenknecht verdiente monatlich CHF 6'500.00 und hatte zudem Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Das Unternehmen konnte ihm noch die vollständigen Löhne bis Ende November 2021 bezahlen. Zudem wurde mit der Lohnzahlung im November auch der 13. Monatslohn für das ganze Jahr 2021 ausbezahlt (CHF 6'500.00). Sein letzter Arbeitstag war der 31.01.2022.

**Aufgabe 8.4 (3 Punkte)**

Berechnen Sie den Anspruch auf Insolvenzenschädigung für Jimmy Ochsenknecht (ohne Ferien und Überzeit) und zeigen sie den Lösungsweg auf.

**Lösungsvorschlag**

*6'500.00 x 2 Monate (Dezember und Januar) = CHF 13'000.00 (1 Punkt)*

*1 x Anteil 13. ML für den Monat Januar = CHF 541.65 (1 Punkt)*

*= CHF 13'541.65 (1 Punkt) Folgefehler beachten! (Kein Punkt, wenn Betrag um 70 oder 80 % gekürzt wird)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Erweiterung des Sachverhalts**

Giorgio Pompeiro ist italienischer Staatsbürger und wohnt in Luino (Italien). Er pendelte täglich zwischen Arbeits- und Wohnort. Aufgrund des Konkurses hat er eine Einkommenseinbusse erlitten und ist seit dem 1. Februar 2022 arbeitslos.

**Aufgabe 8.5 (2 Punkte)**

Hat Giorgio Pompeiro Anspruch auf Insolvenzenschädigung in der Schweiz? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Lösungsvorschlag**

*Ja (1 Punkt), als echter Grenzgänger hat er Anspruch auf IE in der Schweiz (1 Punkt).*

**Aufgabe 8.6 (2 Punkte)**

Hat Giorgio Pompeiro Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Lösungsvorschlag**

*Nein (1 Punkt), echte Grenzgänger müssen den Anspruch auf ALE im Land des Wohnsitzes geltend machen (1 Punkt).*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 9: Arbeitslosenentschädigung / Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (13 Punkte)**

**Sachverhalt**

Der 36-jährige Bruce Feldmann ist ledig und hat keine Kinder. Er hatte eine sehr schwere Kindheit mit einer kriminellen Vergangenheit und weder eine Schule noch eine Berufslehre abgeschlossen. Aufgrund diverser Straftaten musste Bruce Feldmann eine 3-jährige Haftstrafe in einem Schweizer Gefängnis absitzen. Am 28.02.2022 wurde er aus dem Gefängnis entlassen. Er wohnt nun in einer betreuten Wohngemeinschaft in Basel und versucht sich in die Gesellschaft zu integrieren. Bruce Feldmann meldete sich auf Anraten seines Sozialarbeiters am 15.03.2022 beim RAV zum Leistungsbezug an.

**Aufgabe 9.1 (4 Punkte)**

Nennen Sie die drei kumulativ erfüllten Tatbestände, weshalb Bruce Feldmann von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden kann. Geben Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n) an.

**Lösungsvorschlag**

*Er wird von der Erfüllung der Beitragszeit befreit und hat Anspruch auf ALE, weil er innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (1 Punkt) mehr als 12 Monate (1 Punkt) in einem Schweizer Gefängnis war (1 Punkt).*

*Art. 14 Abs. 1 Bst c. AVIG (1 Punkt, aber nur bei vollständiger Nennung)*

**Aufgabe 9.2 (3 Punkte)**

Bestimmen Sie den (monatlichen) versicherten Verdienst sowie das Bruttotaggeld. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

**Lösungsvorschlag**

*vV Pauschalansatz: CHF 2'213.00 (1 Punkt)*

*CHF 2'213.00 : 21.7 x 80 % (1 Punkt) = CHF 81.60 (1 Punkt)*

*Korrekturhinweis: Folgefehler berücksichtigen*

Erzielte Punkte:



**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 9.3 (2 Punkte)**

Wie viele Taggelder kann Bruce Feldmann während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug maximal beziehen? Nennen Sie auch die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

**Lösungsvorschlag**

*90 Taggelder (1 Punkt)*

*Art. 27 Abs. 4 AVIG (1 Punkt, aber nur bei vollständiger Nennung)*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Bruce Feldmann hat alle Taggelder bezogen und wird noch während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgesteuert.

**Aufgabe 9.4 (2 Punkte)**

Ab welchem Datum kann Bruce Feldmann frühestens wiederum Arbeitslosenentschädigung beziehen, sofern er die Voraussetzungen zum Bezug wieder vollständig erfüllt? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Lösungsvorschlag**

*Er kann erst nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (1 Punkt) (15.03.2022 – 14.03.2024), das heisst frühestens ab dem 15.03.2024 (1 Punkt) wieder Arbeitslosenentschädigung beziehen.*

**Aufgabe 9.5 (2 Punkte)**

Nennen Sie zwei weitere Gründe, welche zu einer Beendigung der Auszahlung von Taggeldern während einer laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug führen.

**Lösungsvorschlag**

*Vermittlungsunfähigkeit (1 Punkt), Zumutbare Arbeit gefunden (1 Punkt)*

*Korrekturhinweis:*

- Es sind weitere Gründe möglich (Bsp. Tod, Abmeldung usw.)*
- Keinen Punkt für Taggelder ausgeschöpft, da im Sachverhalt bereits als Grund erwähnt*

Erzielte Punkte: